



# Rechtsprechungsübersicht

## Ausgabe Juni 2023

# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung .....	5, 7	Urheberrecht.....	1
Berufsunfähigkeit.....	9	Zivilprozessrecht.....	1, 2, 5, 6
Deliktsrecht.....	3, 4, 5, 6, 7, 8, 10	Vereinsrecht.....	3
Gaststättenrecht .....	7	Verkehrssicherungspflicht ....	4, 6, 8
Gerichtsverfassung .....	1	Versicherungsrecht/ Versicherungsvertragsgesetz..	9, 11
Haftpflicht.....	10	Wettbewerbsrecht.....	1, 2
Haftungsgrenze .....	11		
Höferecht.....	1		
Höfeverfahrensrecht.....	1	4. Senat .....	1, 2
Notarhaftung.....	6	7. Senat .....	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Prozessrecht.....	5, 9	8. Senat .....	3
Schadensrecht.....	10	10. Senat.....	1
Straßenverkehrsrecht .....	3, 4, 5, 9	11. Senat.....	4, 5, 6, 7, 8
Streitwertfestsetzung .....	7	20. Senat.....	9, 10, 11

## Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Kindschaftssachen.....	12	6. Senat .....	12
Kosten- und Gebührenrecht .....	12		

## Rechtsprechung der Strafsenate

Eilrechtsschutz .....	19	Urkundsdelikte .....	13
Maßregelvollzug.....	21	Vollzug von Sicherungsverwahrung.....	18
Strafrecht allgemeiner Teil ....	13, 17		
Strafverfahrensrecht .....	13, 14, 17	1. Senat .....	14, 16, 18, 19, 21
Strafvollzugsrecht .....	14, 16, 19	3. Senat .....	13, 14, 17, 18

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

## Rechtsprechung der Zivilsenate

**4 W 32/22**

[Beschluss vom  
15.05.2023](#)

**Wettbewerbsrecht**

**Wirtschaftsverbände, Prozessführungsbefugnis, Antragsbefugnis, Unterlassungstitel, Zwangsvollstreckung, Ordnungsmittel**

Betreibt ein Wirtschaftsverband (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG) die Zwangsvollstreckung aus einem materiellrechtlich auf § 8 Abs. 1 UWG gestützten Unterlassungstitel, muss der Verband zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG entsprechen. Ansonsten fehlt ihm die Antragsbefugnis für das Ordnungsmittelverfahren.

**10 W 25/22**

[Beschluss vom  
02.05.2023](#)

**Gerichtsverfassung  
Höferecht  
Höfeverfahrensrecht**

**Vereinigung der zu einem Hof gehörenden Grundstücke, Gerichtskosten**

Zur kostenrechtlichen Behandlung der Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken im Hofesgrundbuch: Die Anfrage des Grundbuchamtes an das Landwirtschaftsgericht, ob Bedenken gegen die Übernahme des Grundstücks zum Hofesgrundbuch bestehen, der Vermerk des Landwirtschaftsgerichts, dass solche Bedenken nicht bestünden und die Übersendung der Akten zurück an das Grundbuch stellen kein „Verfahren im Übrigen“ im Sinne von KV 15112 der Anlage 1 zum GNotKG dar. Ein solches Verfahren ist vielmehr gerichtsgebührenfrei.

**4 U 247/21**

[Urteil vom  
27.04.2023](#)

**Urheberrecht**

**Panoramafreiheit, Luftbildaufnahmen, Drohnenaufnahmen**

Die Veröffentlichung von Luftbildaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke ist von der Schrankenregelung in § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG (Panoramafreiheit) nicht gedeckt.

**Herstellergarantie, vorvertragliche Informationspflicht, Vollstreckungsabwehrklage, Vollstreckungsgegenklage, Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, höchstrichterliche Leitentscheidung, einstweilige Verfügung, Abschlusserklärung**

**Wettbewerbsrecht**

1. Ein in einer Abschlusserklärung erklärter Verzicht des Schuldners "auf die Rechte aus §§ 926, 927 ZPO" soll lediglich dazu führen, dass eine erwirkte Unterlassungsverfügung im Ergebnis ebenso effektiv und dauerhaft zugunsten des Gläubigers wirkt wie ein in einem Hauptsacheverfahren erlangter Titel; der Gläubiger soll aber nicht besser stehen, als er bei einem rechtskräftigen Hauptsachetitel stünde, dem er unter den Voraussetzungen der §§ 323, 767 ZPO nachträglich entstandene Einwendungen entgegenhalten kann. Dementsprechend erstreckt sich ein solcher in einer Abschlusserklärung enthaltener Verzicht regelmäßig nicht auf die Geltendmachung veränderter Umstände, die auf einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beruhen (Anschluss an BGH, Urteil vom 02.07.2009 – I ZR 146/07, GRUR 2009, 1096 - Mescher weis).
2. Einer zur Erhebung der Vollstreckungsabwehrklage gegen einen in der Hauptsache titulierten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch berechtigenden Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht es gleich, wenn eine bislang ungeklärte Rechtsfrage erstmals höchstrichterlich entschieden worden ist.
3. Zu der Frage, wann eine vorvertragliche Informationspflicht hinsichtlich einer vom Hersteller angebotenen gewerblichen Garantie besteht, weil der Unternehmer diese Garantie zu einem zentralen oder entscheidenden Merkmal seines Angebots macht (Fortführung von EuGH, Urteil vom 05.05.2022 – C-179/21, GRUR 2022, 832 und BGH, Urteil vom 10.11.2022 – I ZR 241/19, GRUR 2022, 1832 – Herstellergarantie IV).

**8 U 94/22**

**Urteil vom  
26.04.2023**

**Vereinsrecht**

**Vereinsmitglied, Mitgliederliste, E-Mail-Adressen, Datenschutz**

1. Einem Vereinsmitglied steht ein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis fließendes Recht gegen den Verein auf Übermittlung einer Mitgliederliste zu, die auch E-Mail-Adressen der Mitglieder enthält, soweit es ein berechtigtes Interesse hat und dem keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
2. Ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt der Mitgliederliste ist u. a. dann gegeben, wenn eine Kontaktaufnahme mit anderen Vereinsmitgliedern beabsichtigt ist, um eine Opposition gegen die vom Vorstand eingeschlagene Richtung der Vereinsführung zu organisieren.
3. Das Vereinsmitglied kann in dem Fall nicht auf ein vom Verein eingerichtetes Internetforum verwiesen werden; es ist auch nicht auf die Auskunftserteilung an einen Treuhänder beschränkt.
4. Der Beitritt zu einem Verein begründet die Vermutung, auch zu der damit einhergehenden Kommunikation – auch per E-Mail – bereit zu sein. Eine erhebliche Belästigung geht damit regelmäßig nicht einher, zumal jedes Vereinsmitglied sich vor dem Erhalt unerwünschter E-Mails schützen kann.
5. Die Übermittlung von Mitgliederlisten ist mit dem Datenschutz vereinbar. Sie ist von dem Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DGSVO gedeckt.

**7 U 96/22**

**Hinweisbeschluss vom  
06.03.2023**

**Unfallhergang, Einwilligung, Darlegungs- und Beweislast**

1. Zum Nachweis des Unfallhergangs durch den Geschädigten nach § 286 ZPO

**Deliktsrecht  
Straßenverkehrsrecht**

2. Zum Nachweis einer Kollisionsabsprache durch den Schädiger/Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer nach § 286 ZPO (hier: trotz Bekanntschaft und Vorschäden nicht geführt)

**7 U 100/22**

[Urteil vom  
03.03.2023](#)

**Sichtfahrgebot, Anscheinsbeweis, Unaufmerksamkeit, Schlafender auf der Straße, selbstverschuldete Unzurechnungsfähigkeit**

**Deliktsrecht  
Straßenverkehrsrecht**

1. Liegt ein Fußgänger betrunken schlafend auf der Straße, schließt dies analog § 827 Satz 2 BGB nicht ohne Weiteres seine Zurechnungsfähigkeit/sein Verschulden aus, wenn sich der Fußgänger selbstverschuldet in einen Zustand versetzt hat, der die freie Willensbildung ausschließt.
2. Grundsätzlich spricht gegen einen Kraftfahrer, der auf ein nicht ungewöhnlich/atypisch schwer erkennbares Hindernis auffährt, der Beweis des ersten Anscheins, dass entweder der Anhalteweg aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit länger als die Sichtweite oder seine Reaktion auf die rechtzeitig erkennbare Gefahr unzureichend war (im Anschluss an BGH Urteil vom 23.06.1987 – VI ZR 188/86, r+s 1987, 312 = juris Rn. 12; siehe auch [BGH Urteil vom 23.04.2020 – III ZR 251/17](#), NJW 2020, 3106 Rn. 33).
3. Zur positiven Feststellung eines alternativen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 StVO wegen Unaufmerksamkeit oder gegen die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 StVO

**11 U 73/22**

[Urteil vom  
01.03.2023](#)

**Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenstelle, Gehweg, Vertiefung**

**Verkehrssicherungspflicht**

Eine auf einem innerstädtischen Gehweg in Gehrichtung verlaufende scharfkantige Aussparung mit einer Tiefe von bis zu 3,2 cm kann eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle sein, u. a. weil Fußgänger beim Betreten der Kante mit dem Fuß seitlich umknicken und sich dadurch verletzen können. Wenn die Stelle für einen Fußgänger, der durch sie gestürzt ist, bei der Einhaltung der von ihm zu

fordernden Eigensorgfalt als Gefahrenstelle erkennbar war, begründet dies in der Regel sein Mitverschulden. Eine Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht für scharfkantige Höhenunterschiede im Gehwegbereich allein wegen ihrer Erkennbarkeit kommt allenfalls für außergewöhnlich hohe Niveauunterschiede in Betracht, die schon mit beiläufigem Blick als für die Gehsicherheit gefährliche Unebenheit erkannt werden können.

**11 U 71/22**

**[Urteil vom 15.02.2023](#)**

**Amtshaftung**

**Öffentlich-rechtliche Verwahrung, Amtshaftung, Beschlagnahme, Sicherstellung, Echtheit, Handtasche, Wert, Beweislast**

Ist eine in öffentliche Verwahrung genommene Sache, deren Wert umstritten ist, in Verlust geraten, obliegt es dem für die Verwahrung verantwortlichen, zum Ersatz verpflichteten Hoheitsträger, den Nachweis eines (geringeren) Wertes zu führen, wenn die (höhere) Wertangabe des Geschädigten plausibel ist.

**7 U 90/22**

**[Hinweisbeschluss vom 14.02.2023](#)**

**Deliktsrecht  
Straßenverkehrsrecht  
Prozessrecht**

**Zulässigkeit der Berufung, Helmpflicht für Fahrradfahrer**

1. Der Form der Berufungsschrift des § 519 Abs. 2 ZPO ist nur entsprochen, wenn bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist angegeben wird, für wen und gegen wen das Rechtsmittel eingelegt werden soll, wobei strenge Anforderungen zu stellen sind, die – wie hier – nicht erfüllt sind, wenn ausdrücklich die Berufung nur im Namen der Klägerin und Widerbeklagten (Geschädigte und Schädigerin bei Verkehrsunfall), nicht jedoch im Namen der Drittwiderbeklagten (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer der Klägerin) eingelegt wird (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 21.07.2017 – V ZR 72/16](#), NZM 2017, 853 Rn. 8 f.; [BGH, Beschluss vom 20.01.2004 – VI ZB 68/03](#), r+s 2005, 90 = juris Rn. 19; BGH, Beschluss vom 16.07.1998 – VII ZB 7/98, NJW 1998, 3499 = juris Rn. 6 ff.).

2. Jedenfalls noch im Jahr 2018 war für Radfahrer das Tragen von Schutzhelmen nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB nicht erforderlich (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 17.06.2014 – VI ZR 281/13](#), r+s 2014, 422 Rn. 15 für das Jahr 2011; [OLG Nürnberg, Urteil vom 20.08.2020 – 13 U 1187/20](#), NJW 2020, 3603 = juris Rn. 19 ff. für das Jahr 2017; [OLG Hamm, Urteil vom 22.11.2022 – 7 U 8/22](#) für das Jahr 2016).

**11 U 96/22**

[Hinweisbeschluss vom 10.02.2023](#)

**Notarhaftung**

**Notarhaftung, Urkunde, Vollzug**

Zur Haftung des Notars für eine rechtsfehlerhaft gestaltete Urkunde und der beim Urkundenvollzug versäumten Korrektur des Fehlers

**7 U 121/22**

[Hinweisbeschluss vom 02.02.2023](#)

**Deliktsrecht**

**Deklaratorisches Schuldanerkenntnis, Schuldbekennnis, Beweiswürdigung, Fahrradunfall**

Zum Rechtsbindungswillen von Erklärungen nach einem (Fahrrad-)Unfall im Hinblick auf ein (Schuld-)Anerkenntnis und zum beweiserheblichen Schuldbekennnis

**11 U 67/22**

[Hinweisbeschluss vom 01.02.2023](#)

**Verkehrssicherungspflicht**

**Dachlawine, Schnee, Schneefanggitter, Warnung**

Zu der Frage, ob ein Hauseigentümer in Essen verpflichtet war, den Abgang einer Dachlawine durch das Anbringen von Schneefanggittern zu verhindern oder vor den Gefahren eines Lawinenabgangs zu warnen



**11 U 60/20**

**Urteil vom  
27.01.2023**

**Amtshaftung**

**Öffentlich-rechtliche Verwahrung, Amtshaftung, Beschlagnahme, Sicherstellung, Lamborghini**

Zur Haftung des beklagten Landes für einen vor-schnell herausgegebenen Lamborghini, der im Zuge eines Strafverfahrens beschlagnahmt worden war und um dessen Eigentum eine vermeintlich Geschädigte und der letzte Gewahrsamsinhaber zivilgerichtlich stritten

**7 U 119/22**

**Hinweisbeschluss vom  
19.01.2023**

**Deliktsrecht  
Gaststättenrecht**

**Glatteissturz, Darlegungs- und Beweislast, Mitverschulden bei Alkoholisierung**

Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach Gefahren- und Organisationsbereichen im vertraglichen Bereich entbindet den Geschädigten nicht davon – wie im Rahmen der deliktischen Haftung – zunächst darzulegen und zu beweisen, dass überhaupt eine abhilfebedürftige Gefahrenquelle aufgrund allgemeiner Glätte oder erkennbarer Anhaltspunkte für eine ernsthaft drohende Gefahr aufgrund vereinzelter Glättstellen bestand (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 25.10.2022 – VI ZR 1283/20](#), r+s 2023, 42 Rn. 15 ff.; [BGH, Urteil vom 02.07.2019 – VI ZR 184/18](#), r+s 2019, 606 Rn. 10 m. w. N.; [OLG Hamm, Urteil vom 19.01.2021 – 7 U 106/19](#), BeckRS 2021, 2529 = juris Rn. 18 m. w. N.).

**7 W 3/23**

**Beschluss vom  
17.01.2023**

**Streitwertfestsetzung**

**Streitwert, Datenscraping („Meta“)**

1. Eine Beschwerde gegen die Festsetzung des Zulässigkeitsstreitwerts ist unstatthaft.
2. Eine Beschwerde gegen die vorläufige Festsetzung des Gebührenstreitwerts ist unstatthaft, solange daraus nicht ein höherer vom Kläger zu zahlender Kostenvorschuss resultiert.
3. Eine Streitwertfestsetzung für eine Klage im Rahmen des sogenannten „Scrapingkomplexes“ („Meta“) auf 1.000,00 EUR (Schmerzensgeld),

auf 250,00 EUR (Feststellungsantrag), auf 2.000,00 EUR (Unterlassungsanspruch) und auf 250,00 EUR (Auskunftsanspruch) begegnet keinen Bedenken.

**11 U 58/22**

**[Hinweisbeschluss vom 09.01.2023](#)**

**Verkehrssicherungspflicht**

**Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenstelle, Geh- und Radweg, Aufwölbung**

zu der Frage, ob eine Aufwölbung auf einer leicht abschüssigen Strecke eines Geh- und Radweges eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle ist

**7 U 54/22**

**[Beschluss vom 19.12.2022](#)**

**Deliktsrecht**

**Hundehalter, Hundebiss, Tierhalterhaftung, Mitverschulden**

1. Zur Feststellung der Tierhaltereigenschaft ist darauf abzustellen, wer als "Unternehmer" des mit der Tierhaltung verbundenen Gefahrenbereiches anzusehen ist, so dass im Einzelfall eine Minderjährige als Eigentümerin eines Hundes und/oder – wie hier ausschließlich – deren Mutter als Kostenträgerin Hundehalterin sein kann (im Anschluss an BGH Urteil vom 06.03.1990 – VI ZR 246/89, NJW-RR 1990, 789 = juris Rn. 24).
2. Ist unklar, welcher von zwei Hunden während ihres Streits zugebissen hat, muss dies – so hier – der Feststellung der Verwirklichung der Tiergefahr ([BGH, Urteil vom 26.04.2022 – VI ZR 1321/20](#), r+s 2022, 410 Rn. 9) nicht entgegenstehen (im Anschluss an [OLG Hamm, Urteil vom 10.05.2019 – 9 U 8/18](#), BeckRS 2019, 33850 Rn. 5; OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.09.2019 – 7 U 24/19, BeckRS 2019, 21975 Rn. 15; [OLG München, Urteil vom 12.12.2018 – 20 U 1474/18](#), BeckRS 2018, 33058 Rn. 13; [OLG Hamm, Beschluss vom 28.05.2013 – 9 U 13/13](#), BeckRS 2015, 3395).
3. Ein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB kann angenommen werden, wenn ein Hundehalter bei einem aktiven – hier nicht festgestellten –

Versuch verletzt wird, sich streitende bzw. beißende Hunde zu trennen (im Anschluss an [OLG Hamm, Urteil vom 10.05.2019 – 9 U 8/18](#), BeckRS 2019, 33850 Rn. 10; OLG Celle, Urteil vom 17.03.2014 – 20 U 60/13, r+s 2014, 524; OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.09.2019 – 7 U 24/19, BeckRS 2019, 21975 Rn. 24).

**7 U 74/22**

**[Hinweisbeschluss vom 15.12.2022](#)**

**Straßenverkehrsrecht  
Prozessrecht**

**Wiederbeschaffungsaufwand, Darlegungs- und Beweislast**

1. Will der Geschädigte eines Verkehrsunfalls auf Basis des Wiederbeschaffungsaufwandes abrechnen, muss er den Wiederbeschaffungswert hinreichend darlegen, woran es – wie hier – fehlen kann, wenn Vorschäden des Fahrzeugs ungewiss sind und die Laufleistung des Fahrzeugs unklar ist.
2. Im Fall einer un schlüssigen Darlegung des Wiederbeschaffungsaufwandes ist ferner von vorn herein kein Raum für die Zuerkennung der weiteren Schadenspositionen (Sachverständigenkosten, Ab- und Anmeldekosten sowie Unkostenpauschale).

**20 U 238/22**

**[Hinweisbeschluss vom 23.11.2022](#)**

**Versicherungsvertragsgesetz  
Berufsunfähigkeit**

**Berufsunfähigkeitsversicherung:  
Nachprüfungsentscheidung, Veränderung der Umstände und Kenntnis des Versicherers**

Leistungsfreiheit des Berufsunfähigkeitsversicherers nach § 174 VVG (Entfallen der Voraussetzungen der Leistungspflicht) setzt eine Veränderung der Umstände voraus. Bei dem Vergleich „damals/jetzt“ kann indes, wenn es um die Einkommensverhältnisse des Versicherungsnehmers geht und der Versicherer damals alles zur Ermittlung Erforderliche getan hat, auf den damaligen Kenntnis des Versicherers abzustellen sein (so auch hier).

**7 U 8/22**

[Urteil vom 22.11.2022](#)

**Deliktsrecht**

## **Überholen, Fahrrad, Sicherheitsabstand, Geschwindigkeit, Helmpflicht für Fahrradfahrer**

1. Ein Fahrradfahrer, der auf einer 3,5 Meter breiten Fahrradtrasse in dritter Reihe ohne Gegenverkehr überholt, genügt den Sorgfaltsanforderungen des § 5 Abs. 4 Satz 6 StVO und § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 2 StVO nicht, wenn er eine Gefährdung der Überholten nur durch einen Zuruf ohne Abwarten einer Reaktion auszuschließen versucht.
2. Im Jahr 2016 war für Radfahrer das Tragen von Schutzhelmen nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB nicht erforderlich (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 17.06.2014 – VI ZR 281/13](#), r+s 2014, 422 Rn. 15 für das Jahr 2011; [OLG Nürnberg, Urteil vom 20.08.2020 – 13 U 1187/20](#), NJW 2020, 3603 = juris Rn. 19 ff. für das Jahr 2017; [OLG Hamm, Beschluss vom 14.02.2023 – 7 U 90/22](#) für das Jahr 2018).

**20 U 213/22**

[Hinweisbeschluss vom 11.11.2022](#)

**Schadensrecht  
Haftpflicht**

## **Haftpflichtversicherung: „vorweggenommene Deckungsklage“ des Geschädigten und Schadensersatzanspruch gegen den Haftpflichtversicherer**

Wenn ein Schadensersatzanspruch des Haftpflichtversicherungsnehmers gegen den Versicherer in Rede steht (und nicht ein vertraglicher Anspruch auf Versicherungsleistung), gelten nicht die Grundsätze über die – dem Geschädigten in Ausnahmefällen zustehende – vorweggenommene Deckungsklage. Der Geschädigte kann einen solchen Schadensersatzanspruch, wenn nicht eine Abtretung oder ein sonstiger Anspruchsübergang erfolgt ist, nicht gegen den Haftpflichtversicherer geltend machen.

**20 U 287/22**

**[Hinweisbeschluss vom  
08.11.2022](#)**

**Versicherungsrecht  
Haftungsgrenze**

**Hausratversicherung:  
Erweiterung des Versicherungsschutzes für  
Diebstahl aus verschlossenem Kfz, Haftungsgrenze dafür**

Wenn ein Hausratversicherer zusätzlich Versicherungsschutz für Diebstähle aus einem verschlossenen Kfz verspricht, kann dafür eine Haftungsgrenze in Höhe von 1.000 EUR wirksam vereinbart werden.

## Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

**6 WF 59/23**

**Anfall einer Einigungsgebühr in Kinderschutzverfahren**

**[Beschluss vom 28.04.2023](#)**

Eine Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 Abs. 2 RVG-VV kann auch in Kindschaftssachen gem. § 1666 BGB entstehen.

**Kosten- und  
Gebührenrecht  
Kindschaftssachen**

**6 WF 15/23**

**Kostenpauschale, Verfahrensbeistand, Dolmetscherkosten**

**[Beschluss vom 14.04.2023](#)**

Mit der Fallpauschale des § 158c Abs. 1 Satz 3 FamFG sind sämtliche Aufwendungen des Verfahrensbeistandes abgegolten. Dies gilt auch bei erheblichen Dolmetscherkosten, die für die Verständigung des Verfahrensbeistandes mit ausländischen Verfahrensbeteiligten anfallen.

**Kosten- und  
Gebührenrecht**

## Rechtsprechung der Strafsenate

3 RVs 16/23

[Beschluss vom  
27.04.2023](#)

**Strafrecht allgemeiner  
Teil  
Urkundsdelikte  
Strafverfahrensrecht**

**Gebrauch unrichtiger Urkunden, Gesundheitszeugnis, Impfausweis, Landrat, Behörde, Durchsuchung, Volksvertreter, Strafzumessung, Hörensagen, Corona**

1. Der Landrat, der als Vorsitzender des Kreistags gem. § 36 KrO NRW die Einhaltung der Corona-Schutzregelungen durch die Mitglieder des Kreistags kontrolliert, handelt als Behörde im Sinne von § 279 StGB a. F.
2. Angaben eines Zeugen vom Hörensagen können den für eine Durchsuchung beim Beschuldigten ausreichenden Anfangsverdacht begründen.
3. Gewählte Volksvertreter haben keine sich strafscharfend auswirkende Vorbildfunktion.

3 Ws 127/23

[Beschluss vom  
25.04.2023](#)

**Strafverfahrensrecht**

**Haftbeschwerde, Umdeutung, Revision, Haftprüfung, Zurückverweisung**

1. Eine Haftbeschwerde, die nach Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht an einen anderen Spruchkörper eingelegt worden ist, ist grundsätzlich in einen Haftprüfungsantrag umzu-deuten.
2. Eine Ausnahme kann dann gelten, wenn eine Umdeutung lediglich zu einer sachlich nicht gebotenen kurzfristig erneuten Haftentscheidung desselben Spruchkörpers führen und die Anrufung des Beschwerdegerichts ohne sachlich zwingende Gründe verzögern würde, weil derselbe Spruchkörper erst kurz zuvor eine ausreichend begründete Haftentscheidung (gegebenenfalls als Beschwerdegericht) getroffen hat. Hat der neue Spruchkörper zur Zeit der Beschwerdeeinlegung jedoch noch keine begründete Haftentscheidung getroffen, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, diesem lediglich die bloße Abhilfeentscheidung (§ 306 Abs. 2 StPO) zu überlassen.

### 3 Ws 76/23

[Beschluss vom  
18.04.2023](#)

#### **Strafverfahrensrecht**

### **Maßregel, Sicherungsverwahrung, Anhörung, Videokonferenz**

Gemäß § 463e Abs. 1 Satz 3 StPO muss ein Sicherungsverwahrter grundsätzlich persönlich angehört werden, auch wenn dieser in den Einsatz von Videotechnik einwilligt. Ausnahmsweise ist eine Anhörung im Wege der Videokonferenz dann zulässig, wenn im Sinne bestmöglicher Sachaufklärung ausgeschlossen ist, dass durch eine Anhörung in persönlicher Anwesenheit bessere Erkenntnisse erzielt werden können, sich der Sicherungsverwahrte nicht lediglich erst während seiner Anhörung mit dem Einsatz der Videotechnik bereit erklärt, sondern der Einsatz der Videotechnik ohne Veranlassung des Gerichts auf einen von ihm selbst bereits vor dem Anhörungstermin geäußerten Wunsch zurückgeht und er sich im Rahmen des Anhörungstermins auch tatsächlich äußern kann.

### 1 Vollz(Ws) 92/23

[Beschluss vom  
17.04.2023](#)

#### **Strafvollzugsrecht**

### **Fesselung eines Strafgefangenen während Transportfahrten, keine Vermutungsregel in § 69 Abs. 9 StVollzG NRW**

1. Der Anordnung einer Fesselung durch die Vollzugsbehörde hat stets eine individuelle Einzelfallprüfung voranzugehen, wobei Fesselungsanordnungen nach § 69 Abs. 1 und Abs. 9 StVollzG NRW allerdings unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen.
2. § 69 Abs. 1 StVollzG NRW setzt für die Anordnung einer Fesselung im Sinne des Abs. 2 Nr. 6 der Vorschrift das Vorliegen einer (im Einzelfall durch konkrete Tatsachen begründeten) erhöhten Fluchtgefahr voraus, wobei der Vollzugsanstalt ein Beurteilungsspielraum zusteht. Demgegenüber ist eine Fesselung aufgrund der eigenständigen Ermächtigungsnorm des § 69 Abs. 9 StVollzG NRW in den dort genannten Konstellationen (Ausführung, Vorführung und Transport) auch dann (bereits) zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Entweichung



zu verhindern; die Vorschrift beschreibt namentlich Situationen ausserhalb der Anstalt, in denen typischerweise die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Gefangenen bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist; eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine der genannten Gefahren (im konkreten Einzelfall) fernliegt.

3. Das vom Senat bereits bisher in ständiger Rechtsprechung angenommene Verständnis des § 69 Abs. 9 StVollzG NRW und die Anforderungen, die an die vorzunehmende Einzelfallprüfung zu stellen sind, sind durch die kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.01.2023 bestätigt und konkretisiert worden (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss, 2 BvR 1719/21, juris). § 69 Abs. 9 StVollzG NRW darf nicht als Vermutungsregel (miss-)verstanden werden, welche die Fesselung in den genannten Konstellationen ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls als Regelfall ohne weiteres zulässt.
4. Es widerspricht diesen Grundsätzen, wenn die Strafvollstreckungskammer dem § 69 Abs. 9 StVollzG letztlich die Bedeutung einer solchen Vermutungsregel beimisst und es als notwendig ansieht, dass diese Vermutung durch den Vortrag des Betroffenen (gleichsam im Sinne einer entsprechenden "Darlegungslast") bzw. durch sonst ersichtliche Umstände widerlegt bzw. erschüttert wird, ohne die seitens der Vollzugsanstalt vorzunehmende Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände einer gerichtlichen Überprüfung im Umfang des § 115 Abs. 5 StVollzG zu unterziehen.
5. Diese Missdeutung führt nicht zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, wenn sich aus den Beschlussgründen ergibt, dass seitens der Vollzugsanstalt auf Grundlage eines zutreffenden Verständnisses des § 69 Abs. 9 StVollzG NRW nach Durchführung einer Abwägung der wesentlichen Umstände des Einzelfalls die Anordnung der Fesselung ermessensfehlerfrei erfolgt ist (hier

insbesondere körperliche Fähigkeiten des Betroffenen als ehemaliger professioneller Kampfsportler, vollzugsfeindliche Einstellung und konkrete Ausgestaltung der (Fuß-)Fesselung).

## 1 Vollz(Ws) 551/22

Beschluss vom  
17.04.2023

### Strafvollzugsrecht

#### **Fesselung eines Strafgefangenen während Transportfahrten, Einzelfallprüfung, wesentliche Umstände im Rahmen der Einzelfallprüfung**

1. Der Anordnung einer Fesselung durch die Vollzugsbehörde hat stets eine individuelle Einzelfallprüfung vorauszugehen, wobei Fesselungsanordnungen nach § 69 Abs. 1 und Abs. 9 StVollzG NRW allerdings unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen.
2. § 69 Abs. 1 StVollzG NRW setzt für die Anordnung einer Fesselung im Sinne des Abs. 2 Nr. 6 der Vorschrift das Vorliegen einer (im Einzelfall durch konkrete Tatsachen begründeten) erhöhten Fluchtgefahr voraus, wobei der Vollzugsanstalt ein Beurteilungsspielraum zusteht. Demgegenüber ist eine Fesselung aufgrund der eigenständigen Ermächtigungsnorm des § 69 Abs. 9 StVollzG NRW in den dort genannten Konstellationen (Ausführung, Vorführung und Transport) auch dann (bereits) zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Entweichung zu verhindern; die Vorschrift beschreibt namentlich Situationen ausserhalb der Anstalt, in denen typischerweise die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Gefangenen bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist; eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine der genannten Gefahren (im konkreten Einzelfall) fernliegt.
3. Dieses vom Senat bereits bisher in ständiger Rechtsprechung angenommene Verhältnis der Absätze 1 und 9 des § 69 StVollzG NRW ist durch die kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.01.2023 bestätigt und konkretisiert worden (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss, 2 BvR 1719/21, juris). Bei der individuellen Einzelfallprüfung sind namentlich das

Vorverhalten des Gefangenen in der Haft, sein Gesundheitszustand, sein Alter und der Ablauf vorangegangener Ausführungen auch in Anbetracht der gleichzeitig angeordneten Beaufsichtigung durch (bewaffnete) Justizbedienstete zu berücksichtigen, wobei es sich nach dem Verständnis des Senats um eine nicht abschließende und beispielhafte Aufzählung handelt.

4. Die Anforderungen an die Einzelfallprüfung werden überspannt, wenn die Strafvollstreckungskammer es für ermessensfehlerhaft erachtet, dass die Vollzugsanstalt bei einem als ehemaligen professionellen Kampfsportler über Kenntnisse und Fertigkeiten der körperlichen Gewaltanwendung verfügenden Gefangenen, dessen tatsächliche Bewegungseinschränkung nicht verifizierbar und dessen Verhalten durch die begleitenden Bediensteten als unauthentisch und in Ansätzen als unterschwellig drohend und nicht mit-arbeitsbereit zu beschreiben ist, die medizinisch unbedenkliche Fesselung an den Füßen angeordnet hat.

### **3 Ws 99/23**

**[Beschluss vom 13.04.2023](#)**

#### **Strafrecht allgemeiner Teil Strafverfahrensrecht**

### **Ersatzfreiheitsstrafe, Zahlungserleichterungen**

1. Nach dem Beginn der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe kommt eine Gewährung von Zahlungserleichterungen durch die Vollstreckungsbehörde gemäß §§ 459a Abs. 1 StPO, 42 S. 1 StGB nicht mehr in Betracht.
2. Der Möglichkeit, auch noch nach dem Beginn der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe Zahlungserleichterungen gemäß §§ 459a Abs. 1 StPO, 42 S. 1 StGB zu gewähren, stehen sowohl der eindeutige Wortlaut des § 459e Abs. 4 StPO als auch Erwägungen der Effektivität der Strafverfolgung entgegen.

### 3 ORs 22/23

[Beschluss vom 11.04.2023](#)

#### **Strafverfahrensrecht**

### **Revision, Tod des Angeklagten**

1. Verstirbt der Angeklagte nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils und während des Revisionsverfahrens, ist das Verfahren gemäß § 206a StPO einzustellen.
2. Können dem Angeklagten Verhaltensweisen, die bei einem schuldfähigen Täter die Auferlegung seiner Auslagen auf die Staatskasse als unbillig erscheinen lassen, mangels Verantwortlichkeit für sein Verhalten nicht vorgeworfen werden, fallen gemäß § 467 Abs. 1 StPO die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last. Die Ausnahmeregel des § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO findet dann keine (analoge) Anwendung.

### 1 Vollz(Ws) 228+229/22

[Beschluss vom 07.11.2022](#)

#### **Vollzug von Sicherungsverwahrung**

### **Sicherungsverwahrung, Einschluss, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, große Dienstbesprechung**

Es liegt auf der Hand, dass die Sicherheitsbelange im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 SVVollzG NRW Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Untergebrachten während der Durchführung einer sog. großen Dienstbesprechung unter Teilnahme sämtlicher Dienstgruppen rechtfertigen, da der Zweck eines solchen Gremiums nicht bloß der einseitigen Weitergabe von Informationen dient, sondern dem wechselseitigen Austausch von Informationen sowie der Debatte und Herstellung eines Meinungsbildes über wichtige dienstliche und organisatorische Belange; dieser Zweck würde verfehlt, wenn sie in Form von mehreren Teilversammlungen stattfände, die jeweils einen die Sicherheitsbelange (noch) wahren Personalbestand im Bereich der Sicherungsverwahrung gewährleisten.

**1 Vollz(Ws) 430/22**

**Beschluss vom**  
**30.09.2022**

**Strafvollzugsrecht**  
**Eilrechtsschutz**

**(Nicht-)Anwendbarkeit der §§ 69 SVVollzG NRW i. V. m. § 69 Abs. 9 StVollzG NRW auf mehrwöchigen externen Krankenhausaufenthalt, Ausführung**

1. Bereits angesichts des Wortlauts des § 53 Abs. 1 Nr. 1 SVVollzG NRW, der eine „Ausführung“ als „das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter ständiger und unmittelbarer Beaufsichtigung von Bediensteten“ legaldefiniert, bestehen erhebliche Zweifel, ob eine solche überhaupt die zeitliche Ausdehnung auf mehr als einen Tag bzw. auf sogar mehrere Tage umfasst, die insbesondere angesichts des § 46 SVVollzG NRW (vgl. auch § 46 StVollzG NRW für den Bereich des Strafvollzuges) noch verstärkt werden, welcher die „Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen“ von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in z. B. ein externes Krankenhaus regelt.
2. Jedenfalls für die Möglichkeit der Anordnung einer Fesselung nach §§ 69 Abs. 9 StVollzG NRW, 69 SVVollzG NRW ist der Begriff der „Ausführung“ angesichts der besonderen Grundrechtsrelevanz bzw. Eingriffsintensität besonderer Sicherungsmaßnahmen restriktiv zu verstehen.
3. Unter den Begriff der „Ausführung“ i. S. d. § 69 Abs. 9 StVollzG i. V. m. § 69 SVVollzG NRW fällt ein voraussichtlich 21-tägiger und damit mehrwöchiger Aufenthalt außerhalb der Vollzugsanstalt zur externen Krankenhausbehandlung jedenfalls nicht.

**1 Vollz(Ws)**  
**310+311/22**

**Beschluss vom**  
**19.09.2022**

**Strafvollzugsrecht**

**Ausführungen, Signalwirkung, Mitarbeitsbereitschaft, notwendige Behandlung, Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit**

1. Die Gewährung von Vollzugslockerungen darf weder als Begünstigung für Wohlverhalten im Vollzug eingesetzt werden, noch darf die Nichtgewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen als (Druck-)Mittel zur Herbeiführung eines er-

wünschten Verhaltens des Gefangenen zweckentfremdet werden, selbst wenn dies mit Blick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung erfolgt.

2. Es ist daher ermessensfehlerhaft, wenn die Vollzugsanstalt die Gewährung von Ausführungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW mit der Begründung versagt, diese würde eine falsche Signalwirkung auf den Betroffenen haben und stünde einer tiefergehenden Bearbeitung seiner Persönlichkeitsproblematiken und einer erfolgreichen Resozialisierung im Wege, da er bislang nicht erfolgreich behandelt sei und dann auch keinen Anlass mehr sehen würde, ein tiefergehendes, reflektiertes Problembewusstsein im Rahmen einer Sozialtherapie oder eines Wohngruppensettings zu erlangen.
3. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn die Vollzugsanstalt eine sich (zumindest auch) aus einer nicht oder nicht ausreichend behandelten Persönlichkeitsproblematik ergebende Flucht- oder Missbrauchsgefahr positiv festgestellt hat und die als notwendig erachtete Behandlung deren Beseitigung dienen soll.
4. Ausführungen i. S. d. § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW dürfen nicht mit der Begründung versagt werden, der Betroffene sei berechtigt, Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit (§ 53 Abs. 3 StVollzG NRW) zu beantragen. Zwar dienen diese ebenfalls der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit sowie dazu, den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs frühzeitig entgegenzuwirken. Es widerspricht jedoch der Gesetzesystematik, Ausführungen als vollzugsöffnende Maßnahme mit der Begründung zu versagen, der Gefangene habe Anspruch auf Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, da letztere ihrerseits nur dann zu gewähren sind, wenn vollzugsöffnende Maßnahmen (aus anderen Gründen) noch nicht verantwortet werden können.

[Beschluss vom  
08.08.2022](#)

**Maßregelvollzug**

1. Bei Schaffung des § 18 StrUG NRW hat der Gesetzgeber in Abs. 1 – entsprechend der Regelungen für die Bereiche des Strafvollzugs und der Sicherungsverwahrung – ausdrücklich den Grundsatz der Gemeinschaftsverpflegung in der Anstalt statuiert.
2. Soweit es in Abs. 2 S. 1 der Vorschrift heißt: "Einer untergebrachten Person kann gestattet werden, sich allein oder in einer Gruppe ganz oder teilweise selbst zu verpflegen, soweit dies mit der Sicherheit und der Ordnung in der Einrichtung vereinbar ist und therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen", ist die Formulierung "kann gestattet werden" unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien i. S. eines "soll" zu verstehen.
3. Dieser Ermessensmaßstab, mit dem aus behandlerischen Gesichtspunkten eine Privilegierung von therapeutischen Selbstversorgungsgruppen einhergeht, gilt nach der Bewertung durch den Senat – bei grundsätzlichem Vorrang therapeutischer Gruppenselbstversorgung – in vergleichbarem Umfang für die Einzelselbstversorgung.
4. Der Einrichtung steht im Bereich des Maßregelvollzugs (nach § 63 StGB) ein engerer Ermessenspielraum als im Bereich des Sicherungsverwahrungsvollzuges und erst recht im Bereich des Strafvollzuges bei der Versagung der Selbstverpflegung zu, der unter besonderer Berücksichtigung des (erhöhten) sog. Sonderopfers sowie des Abstandsgebotes und des Angleichungsgrundsatzes auszuüben ist, wobei im Falle der Gruppenselbstversorgung deren (besondere) therapeutische Wertigkeit zu berücksichtigen ist.